



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache BK2-126/08

Beschwerdeführer:	Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten, Thomas Wüppesahl
Beschwerdegegner:	HAMBURGER ABENDBLATT
Ergebnis:	Hinweis, Ziffern 8 und 2
Datum des Beschlusses:	18.09.2008
Mitwirkende Mitglieder:	Peter Enno Tiarks (Vorsitzender), VDZ Ursula Ernst-Flaskamp (stv. Vorsitzende), DJV Ute Kaiser, dju Hermann Neusser, BDZV Konstantin Neven DuMont, BDZV Katrin Saft, DJV Eckhard Stengel, dju

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Das HAMBURGER ABENDBLATT veröffentlicht am 13.03.2008 unter dem Titel „Frau missbraucht? Polizist angeklagt“ einen Artikel über die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft gegenüber einem Polizeibeamten hinsichtlich sexueller Nötigung und den diesbezüglich bevorstehenden Prozess. In der Veröffentlichung wird die Festnahme des Mannes im Polizeipräsidium geschildert. Es heißt, er sei unter einem Vorwand ins Büro des Polizeidirektors geladen worden. Dort habe ihn ein mobiles Einsatzkommando dann festgenommen. Dieses sei gerufen worden, da der Beamte seine Dienstwaffe bei sich gehabt habe.

Der Artikel berichtet auch über einen zurückliegenden Prozess gegen den Mann wegen angeblicher Vergewaltigung, der mit einem Freispruch endete. Der Veröffentlichung beigelegt ist ein Foto des Beamten mit Balken.

II. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass der Artikel einseitig und falsch ist. Der Redakteur berichte ausschließlich auf Basis von Informationen der Polizei und lasse sich zu deren Werkzeug machen. Der Betroffene selbst käme nicht zu Wort. Der Redakteur sei ihm auch nach der Berichterstattung aus dem Weg gegangen.

Der Beschwerdeführer sieht zudem eine vorverurteilende Darstellung. Dies insbesondere durch die ausführliche Darstellung des Altfalles und den letzten Absatz des Artikels, in dem der Autor die Ansicht äußert, dass das Gericht in dem neuen Verfahren deutliche Worte finden wird.

Zudem betont der Beschwerdeführer, dass der betroffene Mann erkennbar werde, da der Balken zur Anonymisierung nicht ausreiche.

In einem zweiten Schreiben vom 18.06.2008 kritisiert der Beschwerdeführer eine Notiz unter dem Titel „Anklage gegen Polizisten“ im HAMBURGER ABENDBLATT vom 30.05.2008. Dort hieße es, der Angeklagte habe zum Auftakt des Prozesses keine Angaben gemacht. Der Beschwerdeführer betont, dass hier nicht erwähnt werde, dass der Verteidiger eine ausführliche Stellungnahme aus Sicht des Angeklagten abgegeben habe.

Außerdem kritisiert er einen Beitrag unter dem Titel „Handyrechnung entlastet Polizist Kamiar M.“ in der Zeitung vom 13.06.2008. Darin werde der angeblich Geschädigten mit einem falschen Namen unnötiger Schutz gewährt. Zudem sei auch diese Veröffentlichung tendenziös zu Lasten des Angeklagten.

III. Die Rechtsabteilung der Axel Springer AG teilt mit, dass aus der Beschwerde klar werde, dass der Beschwerdeführer offenbar einen eigenen Feldzug gegen die Presse führe, was durch seinen Hinweis auf Selbsterlebtes deutlich werde. Eine tendenziöse Berichterstattung zum Nachteil des Angeklagten liege nicht vor. Man habe wahrheitsgemäß berichtet, dass er angeklagt sei. Eine Vorverurteilung würde nicht stattfinden. Die Art des Zugriffs der Polizei sei bemerkenswert und deshalb auch berichtenswert. Ob die Redaktion nun daraus Schlüsse ziehe, insbesondere die vom Beschwerdeführer als erforderlich erachteten, oder sich auf die reine Wiedergabe des unbestrittenen Sachverhalts beschränke, müsse ihre Sache bleiben.

Dass sich der Artikel mit einem ähnlichen Vorwurf gegen den Angeklagten aus der jüngeren Vergangenheit beschäftige, sei nicht zu beanstanden. In diesem Zusammenhang werde sowohl auf den erfolgten Freispruch als auch auf die Details ausführlich eingegangen. Dies sei wesentlich, weil hinsichtlich des neuen Vorwurfs eine ähnliche Konstellation vorliege. Es komme auf die Glaubwürdigkeit des angeblichen Opfers an.

Im Hinblick auf den Vorwurf des Beschwerdeführers, der Autor des Beitrages habe den Angeklagten nicht befragt und sei zwei Wochen lang nicht erreichbar gewesen, wird festgestellt, dass der damalige Angeklagte weder telefonisch noch schriftlich ein Gegendarstellungsverlangen der Zeitung zugeleitet habe.

In der Meldung vom 30.05.2008 habe man zutreffend berichtet, dass der Angeklagte keine Angaben zum Prozessauftakt gemacht habe. Die Anonymisierung der angeblich Geschädigten in der Veröffentlichung vom 16.06.2008 sei zudem gerechtfertigt. Weiter werde in diesem Artikel mitgeteilt, dass eine Handyrechnung den Angeklagten entlaste. Dies ließe an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Abschließend betont die Rechtsabteilung, dass die Zeitung am 21./22.06.2008 über den zwischenzeitlich ergangenen Freispruch und die Tatsache, dass sich der Betroffene um eine Klage gegen die Stadt kümmern wolle, berichtet habe. Nach alledem vermöge man keinen Verstoß gegen den Pressekodex zu erkennen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel unter der Überschrift „Frau missbraucht? Polizist angeklagt“ eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts nach Ziffer 8⁷ des Pressekodex. Nach Meinung der Mitglieder wird der Verdächtige Kamiar M. durch die Veröffentlichung seines Fotos in Zusammenhang mit dem ungewöhnlichen Vornamen Kamiar für einen bestimmten Personenkreis erkennbar. Der Balken über den Augen des

Verdächtigen ist unzureichend. Die Zeitung hätte hier sorgfältiger darauf achten müssen, dass eine Identifizierung nicht möglich wird.

II. Das Gremium erkennt weiterhin eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht (Ziffer 2** Pressekodex) in dem Artikel „Anklage gegen Polizisten“. Darin heißt es, der Angeklagte habe zum Auftakt seines Prozesses keine Angaben gemacht. Zwar hat er sich selbst in dem Prozess nicht geäußert, jedoch hat sein Anwalt eine ausführliche Stellungnahme für ihn abgegeben. Insofern ist die gewählte Formulierung nicht korrekt, da das von dem Anwalt Gesagte direkt dem Angeklagten zuzuordnen ist und er sich somit durchaus geäußert hat.

III. Die anderen vom Beschwerdeführer angeführten Kritikpunkte kann der Beschwerdeausschuss nicht nachvollziehen. Im Hinblick auf die Festnahme kann sich die Redaktion auf die Angaben der Polizei verlassen. Insofern konnte sie diese wiedergeben. Auch der zurückliegende Prozess gegen den Angeklagten konnte in der Berichterstattung erwähnt werden. Zwar diskutiert das Gremium die Ausführlichkeit, in der dies geschehen ist, es erkennt darin aber letztendlich keine Vorverurteilung des Betroffenen. In diesen Punkten war die Beschwerde daher unbegründet.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 8 und 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion des HAMBURGER ABENDBLATT gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung, dass die Beschwerde begründet ist, ergeht mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja- und 3 Nein-Stimmen.



(Peter Enno Tiarks)
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses 2

(Wy)

* Ziffer 8 - Persönlichkeitsrechte

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

** Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.